



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Nur per E-Mail!

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweck-
verbände und Anstalten des öffentlichen
Rechts im Land Sachsen-Anhalt

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Landesrechnungshof

Bilanzierung der Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Eröffnungsbilanz der Kommune

Gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast für den Fall, dass die Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von dem Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Gemeinde, Abwasserzweckverband –AZV- oder Anstalt öffentlichen Rechts –AöR-) eingerichtete Abwasseranlage erfolgt, an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Für die Fälle, in denen die Gemeinde, der Landkreis sowie nach Maßgabe des § 90 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA die Verbandsgemeinde Träger der Straßenbaulast ist und der AZV oder die AöR die Straßenentwässerungsanlage gebaut hat bzw. die Kommune die Straßenentwässerungsanlage gebaut und diese dem AZV oder der AöR später übertragen hat, stellte sich häufig die Frage, wie die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA unter Beachtung des Urteils des OVG LSA vom 24.04.2012, Az.: 4 L 41/11, mit der Aufteilung in einen investiven und einen konsumtiven Anteil zum Eröffnungsbilanzstichtag in der Eröffnungsbilanz der Kommune dargestellt wird.

Dazu gebe ich folgende Hinweise:

Für die Bilanzierung am Eröffnungsbilanzstichtag sind die tatsächlich bestehenden Vermögensverhältnisse bei der Kommune abzubilden. Dabei ist die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA als Mitbenutzungsrecht der

Halle, 17. Dez. 2015

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.f
RdVfg 34 /15

Bearbeitet von:
Frau Unger

silvia.unger@lvwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1337

Fax: (0345) 514-1444

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Kommune an der Straßenentwässerung in der Eröffnungsbilanz der Kommune als immaterieller Vermögensgegenstand gem. § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik zu bilanzieren. Die Straßenentwässerungsanlagen sind in der Regel im wirtschaftlichen Eigentum des AZV oder der AöR und werden somit auch bei diesen gem. § 246 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) vermögensseitig ausgewiesen. Die Kommunen sind deshalb bei der Ermittlung der in der Eröffnungsbilanz abzubildenden Kostenerstattung häufig auf die Zuarbeit der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung angewiesen. Zur Erleichterung der Bilanzierung der Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA habe ich eine Unterteilung in folgende Fallkonstellationen vorgenommen und empfehle, die Kostenerstattung danach zu bilanzieren.

1. Bilanzierung der Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA für den Zeitraum von der Gründung des AZV oder der AöR bis zum Eröffnungsbilanzstichtag

Fall A:

Die Kommune hat den Kostenerstattungsanspruch gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA vollumfänglich (investiver und konsumtiver Anteil) vor dem Eröffnungsbilanzstichtag an den Abwasserzweckverband gezahlt. Es wird empfohlen, den Restwert des investiven und konsumtiven Anteils mit der Restnutzungsdauer wie folgt zu bilanzieren:

Beim Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung:

- investiver Anteil: Bilanzierung als Sonderposten (ertragswirksame Auflösung über die Restnutzungsdauer der Anlage)
- konsumtiver Anteil: Bilanzierung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten (ertragswirksame Auflösung über die Restnutzungsdauer der Anlage)

Bei der Kommune:

- investiver Anteil: Bilanzierung als immaterieller Vermögensgegenstand (Abschreibung über die Restnutzungsdauer)
- konsumtiver Anteil: Bilanzierung als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (aufwandswirksame Auflösung über die (Restnutzungsdauer über Konto 5453 „Erstattung für die Aufwendung von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an Zweckverbände“)

Grundsätzlich sollte für die Fälle der Kostenerstattung vor dem Eröffnungsbilanzstichtag die Kostenerstattung bei der Kommune so verbucht werden, wie sie tatsächlich erfolgte bzw. ermittelbar ist. Wurde nur der investive Anteil und nicht der konsumtive Anteil gezahlt, kann nur dieser bilanziert werden.

Fall B:

Der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung hat die Anlage zur Straßenentwässerung gebaut. Zwischen ihm und der Kommune wurde bereits eine Kostenerstattung außerhalb von § 23 Abs. 5 StrG LSA nach der Zwei- oder Dreikanalmethode nur investiv für die Inanspruchnahme der Straßenentwässerung vereinbart und geleistet. Unabhängig davon, ob diese in einen investiven und einen konsumtiven Anteil aufgeteilt und auskömmlich berechnet wurde, hat der Abwasserzweckverband den gesamten Betrag der Kostenerstattung bei sich

- a) als Sonderposten bilanziert oder
- b) aufgrund des Wahlrechts sofort von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Folgende Darstellung in der Eröffnungsbilanz der Kommune:

zu a)

Die Kostenerstattung ist in Höhe des Restwerts des Sonderpostens des Abwasserzweckverbands als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren und über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

zu b)

Hilfsweise wird der investive Anteil (=tatsächliche anteilige Kosten) der Kostenerstattung für die Herstellung der Gesamtmaßnahme über die Zwei- bzw. Dreikanal-Methode ermittelt und der Restwert wird als immaterieller Vermögensgegenstand bilanziert und über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Sofern ein konsumtiver Anteil in der Kostenerstattung enthalten ist, sollte dieser entsprechend Fall A bilanziert werden.

Fall C:

Die Kommune hat die Straßenentwässerungsanlage gebaut und diese anschließend an den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung übertragen.

a) Entgeltliche Übertragung

Dies bedeutet, dass der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung die komplette Straßenentwässerungsanlage bei der Übernahme bezahlt hat und die Möglichkeit hatte, den investiven Anteil der Kostenerstattung außerhalb von § 23 Abs. 5 StrG LSA mit der Kommune zu verrechnen. Ist der Kostenerstattungsanspruch bei der Kommune sowie auch beim Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in diesen Fällen nicht mehr ermittelbar, wird für die bilanzielle Darstellung des Mitbenutzungsrechtes empfohlen, wie bei Fall B b) zu verfahren:

Der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung ermittelt hilfsweise den investiven Anteil der Kostenerstattung über die Zwei- bzw. Dreikanal-Methode und die Kommune bilanziert den Restwert als immateriellen Vermögensgegenstand und schreibt ihn über die Restnutzungsdauer ab.

Sofern ein konsumtiver Anteil in der Kostenerstattung enthalten ist, sollte dieser entsprechend Fall A bilanziert werden.

b) Unentgeltliche Übertragung

In diesem Fall hat die Kommune die Anlage komplett bezahlt und das Anlagevermögen später an den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung unentgeltlich übertragen. Das übertragene Vermögen ist in den meisten Fällen nur noch beim Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung ausgewiesen. Für die bilanzielle Darstellung des Mitbenutzungsrechtes wird deshalb empfohlen, ebenfalls wie bei Fall B b) zu verfahren:

Der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung ermittelt hilfsweise den investiven Anteil der Kostenerstattung über die Zwei- bzw. Dreikanal-Methode und die Kommune bilanziert den Restwert als immateriellen Vermögensgegenstand und schreibt ihn über die Restnutzungsdauer ab.

Sofern ein konsumtiver Anteil in der Kostenerstattung enthalten ist, sollte dieser entsprechend Fall A bilanziert werden.

2. Bilanzierung der Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA nach dem Eröffnungsbilanzstichtag

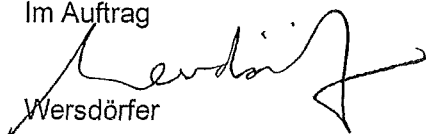
Hier besteht der Unterschied zu Fall A lediglich darin, dass noch keine Abschreibung stattgefunden hat und die Eröffnungsbilanz bereits erstellt wurde. Die Kostenerstattung gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA wird bei der Kommune und beim Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in voller Höhe über die gesamte Nutzungsdauer periodengerecht wie im Fall A bilanziert.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben zukünftig darauf zu achten, dass die Höhe der Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA zwischen den Beteiligten vertraglich vereinbart und durch den Aufgabenträger bei der Kommune ordnungsgemäß erhoben und bei den Beteiligten ordnungsgemäß bilanziert wird. Bei der Ermittlung der fiktiven Herstellungskosten bitte ich das Urteil des OVG LSA vom 24.04.2012, Az.: 4 L 41/11, zu beachten und die sich aus der Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Herstellungskosten ergebende Aufteilung in einen investiven und konsumtiven Anteil zu berücksichtigen.

Die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung werden gebeten, die Kommunen bei der Ermittlung der erforderlichen Bilanzwerte zu unterstützen.

In gleicher Weise sollte bei den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung im Falle der Bilanzierung der Kostenerstattung bei den Straßenbulasträgern Land und Bund verfahren werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', written over the printed name.

Wersdörfer

